



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 14645 Sammlung Nr. 11166-----

-----**PROTOKOLL DER VOLLVERSAMMLUNG**-----

-----**DES VEREINS**-----

-----**"ELTERN KIND ZENTRUM BOZEN"**-----

-----REPUBLIK ITALIEN-----

Im Jahre zweitausendneunzehn, am zehnten April um 19.00 Uhr

----- 10.04.2019 -----

In Bozen (BZ), Dolomitenstraße Nr. 14, in den Räumlichkeiten
des Elki Bozner Boden im "Premstallerhof",-----

vor mir Dr. Lanzi Elena, Notar in Bozen, eingeschrieben im
Notariatskollegium von Bozen,-----

-----ist erschienen:-----

- Spornberger Annamarie, geboren in Ritten (BZ) am 11. April
1955, wohnhaft in Bozen (BZ), Rittnerstraße Nr. 33/B/012,
Steuernummer SPR NMR 55D51 H236N;-----

deren persönlicher Identität ich Notar sicher bin.-----

Die Erschienene, erklärt mir in ihrer Eigenschaft als Vor-
sitzende des Vereins-----

-----**"ELTERN KIND ZENTRUM BOZEN"**-----

mit Sitz in Bozen (BZ), Rauschertorgasse Nr. 10, Steuernum-
mer 94020060219, eingetragen im Landesverzeichnis der
Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens der Autonomen
Provinz Bozen Südtirol mit Dekret Nr. 10893/2018 vom
07.06.2018 und anerkannt als juristische Person des Priva-
trechtes und eingetragen im Landesregister der juristischen

Registrato a BOLZANO

il 29/04/2019

al n. 5004/1T

Personen laut Dekret Nr. 417/1.1 vom 11.12.2009 der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, zu handeln und ersucht mich Notar das Protokoll der ausserordentlichen Vollversammlung des genannten Vereines aufzunehmen, welche an diesem Ort, Tag und Stunde in zweiter Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende-----

-----**Tagesordnung**-----

zu beschließen:-----

- *Statutenanpassung - Reform des dritten Sektors*-----

-----^ ^ ^ ^ ^-----
Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollversammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im Sinne der Gesetze und des Statutes einberufen wurde und von insgesamt Nr. 833 (achthundertdreiunddreißig) Mitgliedern Nr. 36 (sechsendreissgi) Mitglieder anwesend sind.-----

Die Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ordnungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tagesordnung, zu beschließen.-----

Die Vorsitzende beginnt ihre Ausführungen mit dem Hinweis, dass gemäß G.v.D. vom 3. August 2018 Nr. 105 die bereits im Landesverzeichnis eingetragenen Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens ihre Satzungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben des G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 "Kodex des Dritten Sektors" anpassen müssen. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, das bestehende Statut in seiner Gesamtheit neu

zu verabschieden und die Erschienenene verliest, in diesem Sinne, den vom Vorstand ausgearbeiteten Text. Daraufhin lädt die Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen.-----

Nach kurzer Diskussion-----

-----beschließt die Vollversammlung-----

mit Ja-Stimmen Nr. 36

Gegen-Stimmen Nr. 0

Enthaltungen Nr. 0

die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, welcher von der Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen.-----

Daraufhin übergibt mir die Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden von der Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **A**) beigelegt.-----

Die Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten und eventuelle Ergänzungen vorzunehmen welche für die Durchführung bzw. Anpassung an die Reform des Dritten Sektors laut G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 notwendig sein könnten.-----

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt die Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 19.30 Uhr für beendet.-----

Die Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.-----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe der Erschienenen vorgelesen, welche sie bestätigt und zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar um 19.35 Uhr unterschreibt.-----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen, drei Seiten und bis hier der vierten ein.-----

Gez. Spornberger Annamarie-----

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.-----

SATZUNGEN / STATUT

Eltern-Kind-Zentrum Bozen (Elki Bozen)

*9100 BOZEN (BZ) – Rauschertorgasse 10
Steuernummer 94020060219*

A ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz

Artikel 2: Ziel, Zweck und Maßnahmen zur Zielerreichung des Vereins

Artikel 3: Dauer, Geschäftsjahr und Rechtsform

Artikel 4: Ehrenamtlichkeit

B MITGLIEDER

Artikel 5: Mitglieder: aktive/ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft

C VEREINSORGANE

Artikel 8: Organe und Amtsdauer

Artikel 9: Mitgliederversammlung

Artikel 10: Vorstand

Artikel 11: Präsidentin

Artikel 12: Schiedsgericht

Artikel 13: Kontrollorgan

D VERMÖGEN, FINANZIERUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 14: Vermögen und Finanzierung

Artikel 15: Auflösung

Artikel 16: Regelung laut ZGB

SATZUNGEN / STATUT

Eltern- Kind-Zentrum Bozen

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in weiblicher Form gehalten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Verein Eltern Kind Zentrum Bozen Männer und Frauen in jeder Hinsicht gleichwertig sind.

A ALLGEMEINES

Art. 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Eltern-Kind- Zentrum Bozen VFG“, abgekürzt „Elki Bozen“, und wurde im Jahr 1988 gegründet.

Der Verein hat seinen Rechtssitz in Bozen. Der Vereinssitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb der Gemeinde verlegt werden.

Der Verein behält sich die Möglichkeit zur Errichtung und Führung von Außenstellen in den umliegenden Ortschaften vor.

Art. 2

ZIEL, TÄTIGKEITEN, ZWECK, MASSNAHMEN ZUR ZIELERREICHUNG

2.1 Ziel

Der Verein Elki Bozen verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

2.2 Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Der Verein übt folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5 Kodex des Dritten Sektors aus:

- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe.

2.3 Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel die Familien in pädagogischer, sozialer, kultureller und gesundheitsfördernder Weise zu fördern und zu unterstützen. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Mitgliedern, anderen Elkis, Diensten des Gesundheits- und Sozialsprengels und anderen familien-unterstützenden Diensten und Beratungsstellen soll Grundlage für die Vereinstätigkeit sein. Das Elki Bozen ist ein offener, sprachübergreifender Treffpunkt für werdende Eltern, Eltern mit Kindern, Großeltern und Erziehende.

2.4 Maßnahmen zur Zielerreichung

- Führung von Einrichtungen und Anlagen zur Ausübung des Vereinszweckes.

- Kinderbetreuung in- und außerhalb der Räume des Elkis
- Sommer- und Ferienbetreuung in- und außerhalb der Räume des Elkis
- offene und geschlossene Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter
- Informations- und Erfahrungsaustausch von Erziehenden
- Vermittlung von pädagogischen und sozialen Kompetenzen in der Erziehung
- Aktivitäten zur Gesundheitsförderung
- Aktivitäten zur Förderung der Kreativität
- Organisation von Veranstaltungen und Tauschmärkten

Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.

2.5 weitere Tätigkeiten

Gegenstand des Handelns des Vereins stellen Tätigkeiten des allgemeinen Interesses dar.

Der Verein kann zu den angeführten Aufgaben alle weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GVD 117/2017 ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Art. 3

DAUER, GESCHÄFTSJAHR UND RECHTSFORM

Die Dauer des Vereins **Elki Bozen** ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Beim Verein **Elki Bozen** handelt es sich im Sinne des Art. 14 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches um einen Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und nicht auf Gewinn ausgerichtet (lt. Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017) ist.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen jährlich vom Vorstand erstellt werden und sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4

EHRENAMTLICHKEIT

Die Vereinsorgane üben ihre Funktionen und Ämter ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausgezahlt. Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins belegter oder durch Eigenerklärung vorgelegter Spesenersatz gewährt werden.

Der Verein kann Personal mit unselbstständigem Arbeitsverhältnis einstellen oder sich freier Mitarbeiterinnen bedienen oder andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wobei es sich auch um die eigenen Mitglieder handeln darf, wenn dies zur Durchführung der Vereinstätigkeit von allgemeinem Interesse und zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich ist. In jedem Fall darf die Zahl der im Verein unselbstständig beschäftigten Arbeitnehmer fünfzig Prozent der Zahl der Freiwilligen oder fünf Prozent der Anzahl der Mitglieder nicht überschreiten.

B **MITGLIEDSCHAFT**

Art. 5 **MITGLIEDER**

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nicht übertragbar sind und nicht aufgewertet werden.

Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden.

Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung beim Schiedsgericht des Vereins eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können alle jene Personen werden, die volljährig sind, einen Aufnahmeantrag stellen, sich zu den statutarischen Zielsetzungen des Vereines bekennen und zu einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit bereit sind und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Alle aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Aufnahme muss im Mitgliederregister vermerkt werden.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereines bekennen und die Aktivitäten des Vereins mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen oder in irgendeiner Form fördern. Die fördernden Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins, auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe, mitzuwirken.

Alle Vereinsmitglieder haben lt. Art. 15 des GvD 117/2017 das Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der schriftliche Antrag um Einsicht muss an den Vorstand gerichtet werden, die Herstellungskosten (Kopien, Arbeitszeit etc.) werden nach Aufwand an das Vereinsmitglied verrechnet. Die angeforderten Unterlagen werden innerhalb 30 Tagen ab Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Vereinsstatuten einzuhalten sowie sich an die Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane zu halten.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereines zu überlassen, außer zwingende Gesetzesbestimmungen untersagen eine Entscheidung mittels Schiedsspruchs.

Art. 7
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt; der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
- Tod;
- Auflösung des Vereins;
- Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein Mitglied dem Verein absichtlich groben Schaden zufügt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Schiedsgericht Berufung einlegen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb des laufenden Vereinsjahres

Geleistete Mitgliedsbeiträge werden den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht rückerstattet.

<p style="margin: 0;">C VEREINSORGANE</p>

Art. 8
ORGANE UND AMTSDAUER

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VS)
- die Präsidentin (P)
- das Schiedsgericht (SG)

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt geheim mittels Stimmzettel.

Art. 9
DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

9.1 Zusammensetzung

Alle Mitglieder haben ab erfolgter Aufnahme in das Mitgliederregister das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten. Die Teilnahme an der MV ist auch mit Mitteln der Telekommunikation erlaubt, sofern es möglich ist, die Identität der Mitglieder festzustellen.

Die MV kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt lt. Art. 20 ZGB mindestens 1x pro Jahr, spätestens innerhalb April. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Ankündigung in der Programmbroschüre, Gemeindeblatt, Brief

oder E-Mail und zwar mindestens 14 Tage vor der Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn sie vom Vorstand für notwendig erachtet wird, oder von einem Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des Begehrensantrages zu erfolgen.

9.2 Beschlussfähigkeit

Die MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (50%+1) der Mitglieder anwesend

ist. In zweiter Einberufung, die mindestens 1 Stunde später erfolgt, ist die MV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Statuten sind die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

9.3 Vorsitz und Stimmzählerinnen

Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich die Präsidentin und in ihrer Abwesenheit deren Stellvertreterin. Bei vorzeitigem Rucktritt der Präsidentin, Misstrauensantrag gegen die Präsidentin und bei Ablauf der Amtszeit, wird mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsvorsitzende durch die MV gewählt.

Die MV wählt unter den anwesenden Mitgliedern den/die Stimmzählerin. Die Anzahl des/der Stimmzählerinnen wird auf Vorschlag der Versammlungsvorsitzenden von der MV festgelegt.

9.4 Zuständigkeit und Beschlussfassungen

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind lt. Art 25 des GvD 117/2017 folgende:

- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung/Bilanz des abgelaufenen Tätigkeitsjahres
- Genehmigung der Tätigkeitsvorschau (Festlegung allgemeiner Richtlinien) und Haushaltsvoranschlag für das kommende Tätigkeitsjahr
- Genehmigung einer ev. Geschäftsordnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl
- Wahl und Abwahl der Rechnungsprüferinnen
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen oder Änderungen des Gründungsaktes (siehe Art. 9.2)
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines (siehe Art. 15)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung eines Kontrollorganes, sofern dies aufgrund der Bestimmungen des GVD 117/2017 erforderlich ist

Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufhalten gefasst, außer es wird eine andere Form verlangt. Die Beschlüsse werden protokolliert. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Art. 10 DER VORSTAND (VS)

10.1 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung demokratisch in geheimer Wahl gewählt und bleibt drei Jahre im Amt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern, wobei die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder vor der Wahl durch die die MV festgesetzt wird.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Bei der Wahl können so viele Vorzugsstimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zur Verfügung stehen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Präsidentin und die Vizepräsidentin.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das erste nicht gewählte Mitglied nach. Dessen Mandat verfällt gleichzeitig mit dem der restlichen Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.

Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, dann verfällt der gesamte VS und eine Neuwahl ist erforderlich.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.

10.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- die Führung und Verwaltung des Vereins; gemäß der Satzung und nach den von der MV erteilten Richtlinien
- die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
- die Festlegung der Tagesordnung der MV
- die Aufnahme, Koordinierung, Vergütung und Entlassung der bezahlten Arbeitskräfte;
- die Aufnahme von Neumitgliedern;
- die Genehmigung der Hausordnung
- die Ratifizierung der Dringlichkeitsbeschlüsse im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Präsidentin;
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung
- die Verlegung des Vereinssitzes innerhalb der Gemeinde
- den Abschluss von Verträgen und die Erteilung von Mandaten an Dritte
- die Entscheidung, welche weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 im Interesse des Vereines ausgeübt werden können.

10.3 Einberufung/Vorsitz

Zu den Sitzungen wird der Vorstand von der Präsidentin schriftlich (mittels Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigsten 5 Tage vor dem Termin einberufen. Eine Einberufung kann auch von einem 1/3 der VS Mitglieder verlangt werden.

Den Vorsitz führt die Präsidentin. Bei ihrer Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin den Vorsitz.

Bei Bedarf können auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, welches von der Schriftführerin und von der Präsidentin, bzw. von der Stellvertreterin unterschrieben wird

Art. 11
DIE PRÄSIDENTIN (P)

Die Präsidentin ist die rechtliche Vertreterin des Vereins und vertritt den Verein nach außen vor Behörden, vor Gericht und allen Dritten gegenüber.

Die Präsidentin leitet den Verein im Einvernehmen mit den Vereinsorganen und ihren Weisungen, sie übt alle ihr übertragenen Befugnisse aus und legt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie von der Vizepräsidentin vertreten.

Die Präsidentin kann dringende Entscheidungen treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich ist. Die getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen müssen dem VS in der nächsten Sitzung, welche spätestens innerhalb von einem Monat einberufen werden muss, mitgeteilt und ratifiziert werden.

Art. 12
DAS SCHIEDSGERICHT (SG)

Das Schiedsgericht besteht aus drei, von der MV gewählten Mitgliedern, sie ernennen intern eine Vorsitzende und können wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder des Kontrollorgans sein.

Das SG ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen, entstehen können, ausgenommen sind einzig jene Streitfälle die auf Grund zwingender Gesetzesbestimmung nicht Gegenstand eines Schiedsspruches sein können.

Alle Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, sowie unter den Mitgliedern werden dem dreiköpfigen Schiedsgericht zur Schlichtung unterbreitet.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und teilt die Entscheidung schriftlich den Betroffenen sowie dem Vereinsvorstand mit.

Art. 13
KONTROLLORGAN

Der Verein ernennt ein Kontrollorgan, welches sich aus einer Person zusammensetzt. Die Vertreterin des Kontrollorgans muss die von Gesetz vorgesehen Voraussetzungen erfüllen.

Dem Kontrollorgan obliegt die Aufgabe die Tätigkeit des Vereins in finanzieller Hinsicht zu überwachen. Das Kontrollorgan berichtet bei der MV über die durchgeführten Kontrollen und beantragt, bei der Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes.

<p style="margin: 0;">D VERMÖGEN UND AUFLÖSUNG</p>
--

Art. 14
VEREINSVERMÖGEN UND FINANZIERUNG

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern zusammen, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden. Jede Art von direkter und indirekter Ausschüttung von Überschüssen aus den Tätigkeiten unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Einkünfte aus den Tätigkeiten dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Spesenbeiträge für die Kinderbetreuung,
- Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften,
- Erträge aus Kursen und Veranstaltungen,
- Beiträge aus Sponsoringvereinbarungen
- sonstigen Zuwendungen Dritter jeder Art

Art. 15

AUFLÖSUNG, UMWANDLUNG, FUSION UND SPALTUNG

Über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung und die eventuelle Ernennung einer oder mehrerer Liquidatoren sowie über die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation des Vereines entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die außerordentliche MV. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das verbleibende Vermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, wird im Falle der Auflösung und nach Anhörung der zuständigen Behörde, einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, mit ähnlicher Ausrichtung, zur Verfügung gestellt, falls nicht eine andere Zuweisungspflicht vom Gesetz auferlegt wird.

Art. 16

REGELUNG LAUT ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für anerkannte Vereine, Art. 14 und ff., sowie durch die Bestimmungen des GvD 117/2017, insbesondere jene die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, geregelt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **10.04.2019** genehmigt.

Gez. Spornberger Annamarie

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.